

**Fünfte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 18.12.1985  
der Gemeinde Nordleda , Landkreis Cuxhaven  
vom 19.12.2013**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2012 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Gemeinde Nordleda in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende fünfte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 18.12.1985 beschlossen:

Artikel I  
Änderung der Satzung

1. § 3 erhält folgende neue Fassung:

**§ 3  
Steuermaßstab und Steuersätze**

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie betragen jährlich

a) für den ersten Hund	48,00 Euro
b) für den zweiten Hund	68,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	88,00 Euro
d) für den ersten gefährlichen Hund	400,00 Euro
e) für den zweiten gefährlichen Hund	500,00 Euro
f) für jeden weiteren gefährlichen	700,00 Euro

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d bis f sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

(3) Liegt eine Befreiung vom Leinen- und Maulkorbzwang durch eine zuständige Behörde des Landes Niedersachsen vor, gelten die Steuersätze gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a bis c dieser Satzung.

(4) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

Dieses gilt nicht für Hunde im Sinne des Absatzes 2.

2. § 5 enthält folgende neue Fassung:

### **§ 5 Steuerermäßigungen**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
  - a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
  - b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
  - c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
  - d) Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
  - e) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Dies gilt nicht für Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2.

3. § 10 enthält folgende neue Fassung:

### **§ 10 Melde- und Kennzeichnungspflichten**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats. Bei der Anmeldung ist die Rasse des Hundes nachzuweisen und die Chip-Nummer sowie die Hundehaftpflichtversicherungsnummer anzugeben. Der Hund ist im Niedersächsischen Zentralen Hunderegister zu registrieren und bei Ersthundehaltung ist ein entsprechender Sachkundenachweis vorzulegen.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn der Halter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der gültigen, deutlich sichtbaren Hundesteuermarke umherlaufen lassen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt

oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

4. § 12 enthält folgende neue Fassung:

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 10 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Frist von 14 Tagen bei der Gemeinde anmeldet,
  - b) entgegen § 10 Abs. 1 die erforderlichen Angaben und Nachweise nicht angibt und vorlegt
  - c) entgegen § 10 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Frist von 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt,
  - d) entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt,
  - e) entgegen § 10 Abs. 4 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
  - f) entgegen § 10 Abs. 4 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet
  - g) entgegen § 10 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

### Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Nordleda, den 19.12.2013

(L.S.)

GEMEINDE NORDLEDA

Böhm  
Bürgermeister